

BUNDESMINISTERIUM FÜR

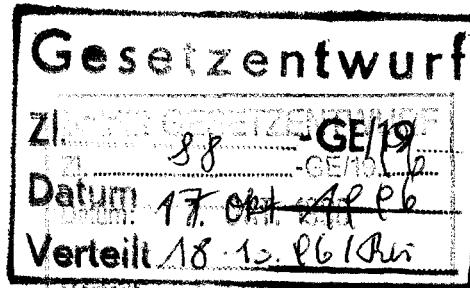
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Wien, am 15. Oktober 1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
02000/01-Pr.B4/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Stadlmann

2227 Dw.

Betreff:

Gründung einer Land- und Forstwirtschaftlichen Daten-, Informationsverarbeitungs- und Rechenzentrumsges.m.b.H.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Land- und Forstwirtschaftlichen Daten-, Informationsverarbeitungs- und Rechenzentrums Gesellschaft m.b.H. (LFDIR Ges.m.b.H.) zu übermitteln.

Anlagen

Für den Bundesminister:

Dr. Gruber

Für 12.10.96
A. Mag. Stadlmann

Für die Rücksicht
der Ausfertigung
Mitterhofer



PRÄSIDIALE SEKTION

Stand: 9. Oktober 1996

E n t w u r f :

**Bundesgesetz über die Gründung einer Land- und
Forstwirtschaftlichen Daten-, Informationsverarbeitungs- und
Rechenzentrums Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(LFDIR-GesmbH)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, zur Erhaltung, Verwaltung und dem Betrieb eines land- und forstwirtschaftlichen Daten-, Informationsverarbeitungs- und Rechenzentrums eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenlaut "Land- und forstwirtschaftliche Daten-, Informationsverarbeitungs- und Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung", im folgenden Gesellschaft bezeichnet zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, in der jeweils geltenden Fassung für diese Gesellschaft anzuwenden.

(3) Soweit dies für den Betrieb und eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft erforderlich ist, bringt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, eine Bareinlage von 500.000 S ein.

- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat einen beeideten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.
- (5) Die Anteile der Gesellschaft sind dem Bund bis zu 100% im Zeitraum der Gründung vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.
- (6) Die Gesellschaft ist von allen durch Bundesgesetze geregelten Abgaben, die mit der Gründung, mit der Vermögensübertragung und der Übertragung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gründung sowie mit künftigen Kapitalaufstockungen verbunden sind, befreit.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu gründen, sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.

Artikel 2

§ 2. Für die Vergabe von Leistungen durch die Gesellschaft sind die für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Im Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes die Erbringung folgender Leistungen vorzusehen:

1. Zusammenarbeit mit dem BMLF hinsichtlich der Erledigung von ADV- und EDV-Aufträgen für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
2. Zusammenarbeit mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hinsichtlich der Erledigung von Aufträgen für die Landwirtschaftskammern

3. Beratungstätigkeiten in ADV-Angelegenheiten

4. sonstige ADV-Tätigkeiten, insbesondere die Erstellung, Wartung und der Betrieb von EDV-Anwendungen

(2) Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt. Den Berechnungen der Entgelte für Leistungen, welche für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erbracht werden, ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

§ 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aufgaben des Vereines des "Land- und Forstwirtschaftlichen Rechenzentrums" zu übernehmen. Weiters ist sie berechtigt, im Falle einer Auflösung dieses Vereines in dessen Rechte und Pflichten einzutreten.

§ 5. Die Gesellschaft kann sich gemäß dem Prokuratorgesetz durch die Finanzprokurator beraten und vertreten lassen.

§ 6. Das Gehalt des Geschäftsführers ist begrenzt mit dem jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten in der Verwendungsgruppe A1 in der Funktionsgruppe 8.

Artikel 3

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich § 1 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1.Jänner 1996 in Kraft.

Stand: 9.10.1996

Erläuternde Bemerkungen zum Gesetzesentwurf
über die Gründung einer Land- und Forstwirtschaftlichen
Daten-, Informationsverarbeitungs- und Rechenzentrums
Gesellschaft m.b.H.

Problem:

Da der Bedarf an Informations- und Datenverarbeitung ständig zunimmt und die Bedeutung der EDV-unterstützten Verarbeitung von Daten auch in Zukunft wachsen wird, ist vorgesehen, für die Abdeckung dieses Bedarfs insbesondere im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, deren Gesellschaftszweck das land- und forstwirtschaftlichen Rechnungswesen, die Informationsverarbeitung und die Datenverarbeitung sein soll.

Derzeit wird ein Großteil der für den Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft erforderlichen Daten im Verein "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" bearbeitet. Die Gesellschaft soll in Zukunft Aufgaben dieses Vereines übernehmen und, falls dies erforderlich ist, in dessen Rechte und Pflichten eintreten.

Ziel:

Durch die Gründung der Gesellschaft sollen die Voraussetzungen für eine besser strukturierte ADV-Verarbeitung geschaffen werden.

Trotz ihrer steuerrechtlichen Nachteile (Körperschaftssteuer)

und ihrer kostenaufwendigeren Gründung bietet die Ges.m.b.H. ihren Organen und Gesellschaftern die besseren Möglichkeiten schneller und flexibler auf wirtschaftliche Veränderungen zu reagieren.

In Vereinen stehen kompliziertere Entscheidungsmechanismen einem raschen Reagieren auf die wirtschaftlichen Veränderungen bzw. auf den Markt entgegen. Eine gewinnorientierte Tätigkeit im Verein ist kaum möglich.

Die Konstruktionsform des Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht gegenüber der Form des Vereines eine effizientere und effektivere Abwicklung der EDV-Aufträge.

Die ständig steigende Nachfrage nach ADV-Leistungen (geographisches Informationssystem, Aufbereitung der Daten für die Berichte gem. Landwirtschaftsgesetz, Bearbeitung von Gefahrenzonenplänen und deren Digitalisierung, hydrographische Daten) im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft erfordert eine Organisationseinheit, die auf die Verarbeitung derartiger Daten spezialisiert ist und die umgehend die Anforderungen im ADV-Bereich erfüllen kann.

Weiters sollen Interessenten sofort Zugriff zu Daten, die der Öffentlichkeit zugängig sind, erhalten.

Datennachfragen sollen jederzeit - bei Einhaltung der gesetzl. Datenschutzbestimmungen - beantwortet werden können.

Die von der Gesellschaft bereitzustellenden Daten sollen Entscheidungsgrundlagen für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft liefern.

Durch diese zentrale Datenerfassung und -verarbeitung wird volkswirtschaftlichen Anliegen entsprochen.
Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

können durch diese zentrale Stelle der Datenerfassung, -übermittlung, -verarbeitung gewahrt und gesteigert werden.

Zusätzlich gewährleistet die 100 %-ige Beteiligung des Bundes, daß für die gesamte Volkswirtschaft wichtige und unerlässliche Daten von jeder willkürlichen oder fremden Beeinflussung frei sind, daß der Datenschutz gewahrt bleibt, daß das öffentliche Interesse bei Datenübermittlungen berücksichtigt wird. Synergieeffekte im Zusammenhang mit der Erfüllung zahlreicher nationaler und internationaler Verpflichtungen zur Datenübermittlung bzw. Datenverarbeitung können genutzt werden.

Inhalt:

Gründung einer Gesellschaft m.b.H zur Be- und Verarbeitung der Daten der Land-, Forst und Wasserwirtschaft.

Kosten:

- Die Begrenzung der Zahlungsverpflichtung des Bundes erfolgt insofern, als der Bund lediglich eine Bareinlage in Höhe von S 500.000,-- als Stammeinlage vorsieht. Eine Nachschußpflicht oder Ausfallshaftung ist nicht vorgesehen.
- Durch die 100-%ige Bundesbeteiligung, wobei eine Veräußerung von Anteilen an Dritte vorgesehen ist, bleiben Bundesinteressen gewahrt. Die Bundesbeteiligung soll auch für Dritte die Integrität der Daten gewährleisten, was die Nachfrage günstig beeinflussen sollte.

Das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum (in der Folge LFRZ) ist ein Verein, bei dem das BMLF Mitglied ist. Der Mitgliedsbeitrag beträgt S 1000,-- pro Jahr.

Es werden derzeit für das BMLF seitens des LFRZ Leistungen im Bereich der Realisierung von ADV-Entwicklungsprojekten und Durchführung von laufenden ADV-Verarbeitungen erbracht. Diese Leistungen werden entsprechend dem zwischen dem LFRZ und dem BMLF abgeschlossenen Vertrag (Zl. 04147/35-Pr A 8/95) abgerechnet.

Es werden daher bei gleichbleibender Auftragslage keine Mehrkosten entstehen.

Im Vergleich zu der derzeitigen Vereinskonstruktion wird es bei Gründung der Gesellschaft mit Ausnahme der Bareinlage zu keinen Mehrausgaben für den Bund kommen.

Außer der Bareinlage werden dem Bund keine zusätzlichen Ausgaben entstehen, da die Nachschußpflicht ausgeschlossen ist, und keine über das Gesellschaftsrecht hinausgehende Haftung des Bundes übernommen wird.

Der Bund wird für die Gesellschaft nur Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerfunktion erbringen.

Weiters wird der Aufsichtsrat mit Bediensteten des Bundes beschickt. Diese Leistungen haben jedoch keine budgetären Auswirkungen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion und die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat kann mit etwa drei Personenmonaten abgedeckt werden.

Die vom Verein LFRZ für das BMLF erbrachten Leistungen werden derzeit entsprechend dem o.a. Vertrag abgegolten. In diesem Bereich würden sich daher keine Mehrbelastungen für den Bund ergeben.

Das Kooperationsübereinkommen des LFRZ mit dem Bundesrechenamt ist, sofern Aufgaben im Zusammenhang mit dem BS 2000 von der Gesellschaft erbracht werden, für die

Gesellschaft verbindlich.

Allgemeiner Teil:

Die Gesellschaft soll mit der Weiterführung der Realisierung von ADV-Entwicklungsprojekten für das BMLF und der Durchführung von laufenden ADV-Verarbeitungen beauftragt werden. Weiters sollen auch Aufträge privater Auftraggeber bearbeitet werden.

Sämtliche Leistungen der Gesellschaft sind entgeltlich.

Durch die Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft soll ein bestimmender Einfluß erzielt werden.

Ziel der Gesellschaftsgründung ist es, ein leistungsfähiges Rechenzentrum, das auch Aufträge Dritter bearbeitet und dadurch Einnahmen lukriert, zu errichten.

Vorteile aus der Gesellschaftsgründung sind die Schaffung eines leistungsfähigen Unternehmens, das rasch auf die Erfordernisse des zu bearbeitenden Marktes reagieren kann und Veränderungen in der Nachfrage umgehend berücksichtigen kann.

Die Gesellschaft wird der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Ein Unternehmenskonzept für die Gesellschaft ist vom Geschäftsführer vorzulegen.

Besonderer Teil:

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf Gewinnerzielung gerichtet.

Für die Gründung der Gesellschaft hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen beeidigten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.

Geregelt wird die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Bund bringt eine Bareinlage von S 500.000,-- ein.

Im Stadium der Gründung soll der Bund Alleingesellschafter sein, eine Veräußerung von Geschäftsanteilen soll ermöglicht werden.

Die Errichtung von Zweigniederlassungen soll ermöglicht werden.

Zu § 2

Die Gesellschaft hat die durch Bundesgesetze und -Verordnungen festgelegten Vorschriften im Bereich des Vergabewesens anzuwenden.

Zu § 3

Eine Vorgabe für den Unternehmensgegenstand wird festgelegt. Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt, wobei aus Gründen der Sparsamkeit für das Entgelt für die an das BMLF zu erbringenden Leistungen das Kostendeckungsprinzip gilt.

Zu § 4

Die Gesellschaft soll berechtigt werden, Aufgaben des Vereines LFRZ zu übernehmen. Eine Einigung mit dem Verein ist in diesem Bereich herzustellen.

Zu § 5

Die Gesellschaft kann sich durch die Finanzprokuratur vertreten und beraten lassen.

Zu § 6

Um die Personalkosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird eine Obergrenze für das Gehalt des Geschäftsführers festgelegt.

Belohnungen können nur gewährt werden, wenn die Gesellschaft einen Reingewinn erzielt.

Zu § 7

Festgelegt wird die Vollzugsklausel.
